

Reglemente über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Rüti

<u>Inhalt</u>

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Ausführungsbestimmungen zur SEVO



Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

vom 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	
Art. 2	Vollzugszuständigkeit	
Art. 3	Strategische Planung	
Art. 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	
Art. 5 Art. 6	Anlagen- und Kanalisationskataster	
Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	
/ (i t. /	Obernamme von privaten /ibwasseramagen ins Eigentam der Gemeinde	¬
II.	Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlager	n 4
Art. 8	Anschlusspflicht	4
Art. 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	
Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	
Art. 11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	4
III.	Kontrollen und Bewilligungen	5
Art. 12	Kontrollen	5
Art. 13	Bewilligungstatbestände	
IV.	Gewässerunterhalt	5
Art. 14	Unterhaltsplan	5
Art. 15	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	5
V.	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	5
۸ ۵.		
Art. 16 Art. 17	GrundsätzeAbwassergebühren und -beiträge	
Art. 18	Bemessung der Mehrwertbeiträge	
Art. 19	Bemessung der Anschlussgebühr	
	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	
Art. 21	Bemessung der Benutzungsgebühr	7
Art. 22	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	7
Art. 23	Schuldner	7
Art. 24	Rechnungsstellung und Fälligkeit	7
VI.	Haftungs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 25	Haftung	8
Art. 26	Rechtsschutz	8
Art. 27	Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates	
	Inkrafttreten	_

Die Gemeindeversammlung erlässt

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit.. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 und Art. 11 lit. a Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005

die nachstehende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- 2. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- den Gewässerunterhalt.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- 1. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- 2. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- 3. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- 1. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- 2. das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- 1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- 2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- 3. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, sofern dazu ein öffentliches Interesse besteht. Die Anlage muss an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein, sich in einem baulich guten Zustand befinden sowie der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 8 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- 1. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- 2. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- 3. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- 4. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- 5. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- 6. bei Missständen.

Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

III. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12 Kontrollen

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen der öffentlichen Abwasseranlagen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- 1. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- 2. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- 3. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- 4. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- 5. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

IV. Gewässerunterhalt

Art. 14 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwasserbenützungsgebühren verwendet werden. Die Abwasserbenützungsgebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 16 Grundsätze

Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 17 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

- 1. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren (Art. 18),
- 2. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung (Art. 19 ff.),
- 3. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung (Art. 21 ff.).

Art. 18 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach § 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 19 Bemessung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.2 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres.

Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Bauliche Werterhöhungen am Gebäude unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung kann die Sicherstellung der Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie verlangt werden. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

Bei Ersatzbauten, deren Baubeginn innert 3 Jahren anstelle einer abgebrochenen und an das Abwasserleitungsnetz angeschlossenen Baute erfolgt, ist die Anschlussgebühr für die Differenz zwischen altem und neuem Basiswert zu den Ansätzen gemäss Artikel 19 Absatz 1 zu leisten. Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Für Liegenschaften mit besonders hohem oder tiefem Abwasseranfall (wie Schwimmbäder, Industriebauten, Kirchen usw.) kann der Gemeinderat eine spezielle Anschlussgebühr erheben, die sich an den entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 21 Bemessung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

1. Grundgebühr pro Haushaltung, Landwirtschafts-, Industrie- oder Gewerbebetrieb,

und

2. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr Benutzerinnen und Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Leiten Wasserbezüger wesentliche Teile des bezogenen Frischwassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen ein, so hat der Gebührenpflichtige die Menge des nicht abgeleiteten Wassers nachzuweisen. Als Nachweis dient zum Beispiel eine auf eigene Kosten, in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr. Der Nachweis muss periodisch überprüft werden. Typische Beispiele sind Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Getränkefirmen usw.

Art. 23 Schuldner

Gebührenschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 24 Rechnungsstellung und Fälligkeit Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

VI. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Haftung

Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümerinnen und Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- 1. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- 2. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 26 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- 1. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- 2. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- 3. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 28 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Kanalisations-Verordnung vom 21. Dezember 1970 und die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 13. April 2004, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 10. Dezember 2012 erlassen.

Mit Beschluss vom 5. November 2013 vom Gemeinderat Rüti per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. 47 am 13. Januar 2014 genehmigt.



Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungs- verordnung

vom 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Α.	Allgemeines	. 3
A. Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10	Allgemeines Gegenstand Zuständigkeit Bewilligungsvorbehalt Durchleitungsrecht Planung und Bau durch Fachpersonen Umweltschutz auf der Baustelle Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen Stand der Technik Abwasserbeseitigung Betriebs- und Unterhaltspflicht	. 3 . 3 . 3 . 3 . 4 . 4 . 4
II.	Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	4
В.	Öffentliche Abwasseranlagen	. 4
Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15	Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/ GEP Kontrollen/ Bauabnahmen Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde Unterhaltsplanung Werterhaltung/ Ersatz der Abwasseranlagen	. 5 . 5 . 5
C.	Private Abwasseranlagen	. 5
Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19	Bewilligungsverfahren/ -unterlagen	. 5 . 5
D.	Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer	. 5
Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23	Grundsatz, Planung Anmeldung für Kontrollen Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern	. 6 . 6
E.	Schlussbestimmungen	. 6
Λrt 24	Inkrafttratan	6

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf Artikel 27 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 10. Dezember 2012,

die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Art. 2 Zuständigkeit

Das Bauamt ist für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zuständig:

- die Festlegung der notwendigen Gesuchsunterlagen und die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,
- 2. die Einhaltung der Auflagen aus den Bewilligungen, Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
- 3. die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.

Die übrigen Zuständigkeiten richten sich nach der Gemeindeordnung vom 25. September 2005.

Art. 3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Art. 4 Durchleitungsrecht Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat in der Regel durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle

Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen.

Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Art. 8 Stand der Technik

Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik an sich als auch die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Art. 9 Abwasserbeseitigung

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt, noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen und/ oder die Behandlung des Regenwassers an.

Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.).

Das Baugebiet von Rüti ist gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nur in einzelnen Bereichen geeignet. Ist eine Versickerungsanlage vorgesehen, sind der Kanalisationseingabe zwingend die hydrogeologischen Abklärungen beizulegen.

Art. 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

B. Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/ GEP

Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP). Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 12 Kontrollen/ Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

Bestehende private Abwasseranlagen können ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Bewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Art. 14 Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Art. 15 Werterhaltung/ Ersatz der Abwasseranlagen Bei Sanierungen öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

C. Private Abwasseranlagen

Art. 16 Bewilligungsverfahren/ -unterlagen Die Raumplanungs- und Baukommission erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

Art. 17 Kontrollpflicht

Das Bauamt kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Bewilligung.

Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Bauamt bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Art. 19 Kataster der Betriebe Die Gemeinde kann einen Kataster über die gewässerschutzrechtlich relevanten Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/ oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

Der Kataster ist öffentlich.

D. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer

Art. 20 Grundsatz, Planung Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen zur SEVO abzuleiten.

Die Liegenschaftsentwässerung ist in der Regel im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

Art. 21 Anmeldung für Kontrollen

Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Vom Gemeinderat Rüti am 4. September 2012 erlassen.

Mit Beschluss vom 5. November 2013 vom Gemeinderat Rüti per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. 47 am 13. Januar 2014 genehmigt.